

Allgemeines Versicherungsvertragsrecht

von
Oliver Meixner, Dr. René Steinbeck

2. Auflage

Allgemeines Versicherungsvertragsrecht – Meixner / Steinbeck

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Allgemeines – Versicherungsaufsichtsrecht, Versicherungsvertragsgesetz



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de

ISBN 978 3 406 59380 2

B. Vorvertragliche Anzeigepflichten

III. Zulässiger Adressat der Anzeige

Die vorvertragliche Anzeigepflicht ist gegenüber dem **Versicherer** 66 zu erfüllen. In der Regel wird es der **Versicherungsvermittler** sein, der die vorvertragliche Risikoprüfung für den Versicherer durchführt.

Da der **Versicherungsvertreter** nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 VVG kraft 67 Gesetzes als bevollmächtigt gilt, die vor Vertragsschluss vom Versicherungsnehmer abzugebenden Anzeigen und Erklärungen für den Versicherer entgegenzunehmen, erfüllt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht durch Mitteilungen an den Vertreter.

IV. Zeitpunkt der vorvertraglichen Anzeigepflichten

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 VVG ist der Versicherungsnehmer nur „bis zur 68 Abgabe seiner Vertragserklärung“ der vorvertraglichen Anzeigepflicht unterworfen. Ein Versicherungsnehmer, der im Zeitpunkt seiner **Vertragserklärung** auf Fragen des Versicherers umfassend antwortet, hat seine vorvertragliche Anzeigepflicht damit erfüllt.

Während § 16 Abs. 1 Satz 1 VVG a. F. die vorvertragliche Anzeigepflicht 69 noch bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses („bei der Schließung des Vertrags“) erstreckte und damit eine **Nachmeldepflicht** des Versicherers für den Zeitraum zwischen seiner Antragstellung und der Antragsannahme durch den Versicherer beinhaltete, ist der Versicherungsnehmer nach der neuen Gesetzeslage zur „Nachmeldung“ neuer Umstände nur verpflichtet, wenn der Versicherer erneut in Textform fragt.⁶⁵

Die Anknüpfung einer Nachmeldepflicht an eine erneute Fragestellung 70 durch den Versicherer in Textform gilt nicht nur für das gesetzgeberische Wunschmodell eines Vertragsschlusses im **Antragsmodell**, sondern auch für das **Invitativmodell**. Beim Invitativmodell wird die vorvertragliche Risikoprüfung in der Regel im Rahmen des ersten Beratungsgesprächs erfolgen, in dessen Anschluss der Versicherungsnehmer dann seine (unverbindliche) Anfrage an den Versicherer richtet. Wenngleich der Versicherungsnehmer noch bis zu seiner rechtsverbindlichen Annahmeerklärung (seiner eigentlichen „Vertragserklärung“) der vorvertraglichen Anzeigepflicht unterliegt, wird man auch im Invitativmodell eine Obliegenheit zur „Nachmeldung“ von Umständen nach einer ersten Risikoprüfung an eine erneute Fragestellung des Versicherers in Textform knüpfen müssen. In der Wahrnehmung des Versicherungsnehmers ist seine Situation im Invitativmodell vergleichbar mit der im Antragsmodell: er antwortet auf die ihm seitens des Versicherers gestellten Fragen und geht hiernach davon aus, seine Pflicht erfüllt zu haben. Die (vertriebsorientierte) Verschiebung der Rollenverteilung im Abschlussprozess kann nicht dazu führen, dass dem Versicherungsnehmer „durch die Hintertür“ eine Nachmeldepflicht auferlegt wird.⁶⁶

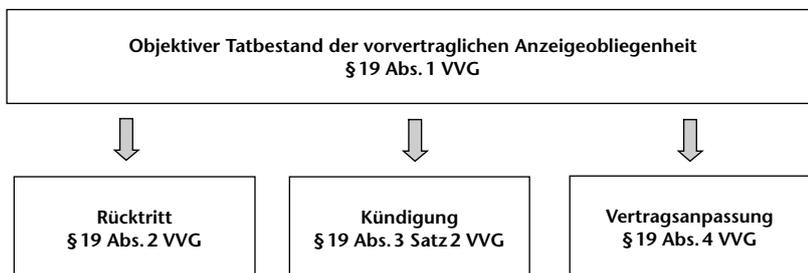
⁶⁵ BT-Drucks. 16/3945, S. 65.

⁶⁶ Im Ergebnis wohl auch *Schmikowski* r+s 2009, 354.

§ 6 Pflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

V. Rechte des Versicherers bei Anzeigepflichtverletzung

- 71 Die Rechte des Versicherers im Falle einer Anzeigepflichtverletzung des Versicherungsnehmers sind in § 19 Abs. 2–4 VVG geregelt:



- 72 Die Systematik der drei in Betracht kommenden Rechtsfolgen ist gekennzeichnet durch ein **Stufenverhältnis**: Auf einer Stufe stehen das Rücktritts- und das Kündigungsrecht: hier kommt es auf den Grad des Verschuldens für die Frage an, welche von beiden Rechtsfolgen die „Richtige“ ist (**Rücktritt** bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – **Kündigung** bei Unverschulden oder einfacher Fahrlässigkeit). Auf einer weiteren Stufe steht weniger das *Recht*, sondern wohl überwiegend die *Pflicht* des Versicherers zur **Vertragsanpassung** – als für den Versicherungsnehmer milderes Mittel. Die Pflicht zur Vertragsanpassung ist vorrangig und schließt – sofern sie möglich ist – die Kündigung insgesamt und den Rücktritt (nur) bei grober Fahrlässigkeit gleichermaßen aus. Im Fall der vorsätzlichen Anzeigepflichtverletzung gilt der Grundsatz des **Vorrangs der Vertragsanpassung** nicht.

1. Vertragsanpassung (vorrangig)

- 73 § 19 Abs. 4 VVG beinhaltet den für die vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung und ihre Rechtsfolgen „neuen“ **Grundsatz des Vorrangs der Vertragsanpassung vor der Vertragsbeendigung**. Mit **Ausnahme** des Falls der vorsätzlichen Anzeigepflichtverletzung sind Rücktritt und Kündigung ausgeschlossen, wenn der Versicherer „(...) den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätte.“
- 74 a) **Voraussetzungen der Vertragsanpassung**. Eine – gegenüber der Vertragsbeendigung durch Rücktritt oder Kündigung mildere – Vertragsanpassung setzt voraus, dass der Versicherer – die Anzeigepflichtverletzung hinweg gedacht – den Vertrag trotzdem geschlossen hätte: entweder unter Ausschluss des gefahrerheblichen Umstandes oder unter dessen Einschluss bei gleichzeitiger Prämienhöhung. Der nicht oder nicht richtig angezeigte Gefahrumstand muss nach den allgemeinen Geschäftsgrundsätzen

B. Vorvertragliche Anzeigepflicht

zen des Versicherers versicherbar sein, wenn auch unter Abänderung der bestehenden Vertragskonditionen. Während also bei sog. **vertragsändernden Gefahrumständen** eine Vertragsanpassung möglich ist, scheidet diese in den Fällen aus, in denen die unterstellte Kenntnis des Versicherers von dem nicht oder nicht richtig angezeigten Gefahrumstand einem Vertragsschluss entgegengestanden oder diesen gehindert hätte, sog. **vertragshindernde Gefahrumstände**.⁶⁷

Praxistipp:

Der Versicherungsnehmer hat hinsichtlich des für ihn günstigen Ausschlusses der Vertragsbeendigung eine Art Kausalitätsgegenbeweis zu führen: er muss beweisen, dass der Versicherer den Vertrag auch in Kenntnis des gefahrerheblichen Umstandes geschlossen hätte. Ausreichend hierfür ist, dass der Versicherungsnehmer behauptet, dass der Versicherer den Vertrag auch in Kenntnis des gefahrerheblichen Umstandes geschlossen hätte. Dem Versicherer obliegt dann die sekundäre Darlegungs- und Beweislast für das Gegenteil. Der Versicherer hat diesen Beweis durch Offenlegung seiner bei Vertragsschluss geltenden allgemeinen Geschäftsgrundsätze zu führen.⁶⁸

b) Anpassungsmöglichkeiten. Sofern der Versicherungsnehmer den Beweis führt (bzw. der Versicherer sich nicht entsprechend entlasten kann), dass der Vertrag auch in Kenntnis des gefahrerheblichen Umstandes zu anderen Bedingungen geschlossen worden wäre, bestimmt § 19 Abs. 4 Satz 2 VVG, dass die „*anderen Bedingungen (...) auf Verlangen des Versicherers (...) Vertragsbestandteil*“ werden. Das „*Verlangen*“ ist im Sinne eines **einseitigen Bestimmungsrechts** gemäß § 315 BGB zu verstehen und bedeutet, dass der Versicherungsnehmer an die vom Versicherer vorgegebenen geänderten Vertragsbedingungen gebunden ist, es sei denn, diese entsprechen nicht der Billigkeit.⁶⁹ **75**

Als Möglichkeiten der Vertragsanpassung kommen im Grundsatz **76**

- **Risikoausschlüsse** und
- **Prämien erhöhungen**

in Betracht: Der Versicherer kann ein in Unkenntnis eines gefahrerheblichen Zustandes versichertes Risiko ausschließen oder – wahlweise – das Risiko weiter versichern und den Vertrag dafür mit einem adäquaten Risikozuschlag belegen.

c) Zeitpunkt der Vertragsanpassung. Ab welchem – in der Vergangenheit liegenden – Zeitpunkt die Vertragsanpassung wirksam wird, hängt nach **77**

⁶⁷ Vgl. auch Schimikowski r+s 2009, 354.

⁶⁸ Vgl. Bruck/Möller/Rolfs § 19 Rn. 176; Ruffer/Halbach/Schimikowski VVG § 19 Rn. 28, der allerdings eine „substantiierte Behauptung“ fordert.

⁶⁹ Bruck/Möller/Rolfs § 19 Rn. 146.

§ 6 Pflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

§ 19 Abs. 4 Satz 2 VVG davon ab, ob die Anzeigebliedenheitsverletzung mit oder ohne **Verschulden** erfolgte:

- Im Fall einer **verschuldeten** Anzeigebliedenheitsverletzung (d. h. bei einfacher oder grober Fahrlässigkeit) gelten die im Wege der Vertragsanpassung einseitig geänderten Vertragsbedingungen **rückwirkend** ab dem **Beginn der Versicherung**.
- Im Falle einer **unverschuldeten** Anzeigebliedenheitsverletzung gelten die im Wege der Vertragsanpassung einseitig geänderten Vertragsbedingungen **rückwirkend** ab dem **Beginn der laufenden Versicherungsperiode**.

Leistungsfreiheit bei rückwirkender Bestimmung eines Risikoausschlusses?

Da die Vertragsanpassung auch durch die rückwirkende Vereinbarung eines Risikoausschlusses möglich ist, könnte ein Versicherer auf diesem Wege auch für einen bereits eingetretenen Versicherungsfall seine **Leistungsfreiheit** herbeiführen.

In der Konstellation, dass der Versicherungsnehmer seine Anzeigebliedenheit lediglich einfach fahrlässig oder gar schuldlos verletzt hat, besteht hierin ein **Wertungswiderspruch** zu § 19 Abs. 3 Satz 2 VVG: Das Rücktrittsrecht mit der Folge einer Vertragsbeendigung „ex tunc“ und der Möglichkeit der Leistungsfreiheit für einen bereits eingetretenen Versicherungsfall soll dem Versicherer nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zustehen; in allen anderen Fällen soll der Versicherer lediglich mit „ex nunc“-Wirkung kündigen können; seine Leistungspflicht für bereits eingetretene Versicherungsfälle soll hiervon unberührt bleiben.

Würde nunmehr im Rahmen der Vertragsanpassung an Stelle der Kündigung bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Anzeigebliedenheitsverletzung die rückwirkende Vereinbarung eines Risikoausschlusses zulässig sein und der Versicherungsnehmer damit seinen Leistungsanspruch für einen bereits eingetretenen Versicherungsfall verlieren, würde er durch die Vertragsanpassung ggf. schlechter gestellt als durch die Kündigung. Da die Möglichkeit der Vertragsanpassung den Versicherungsnehmer jedoch besser stellen soll, widerspricht ein solches Ergebnis der gesetzgeberischen Intention.

Die Lösung dieser Problematik hat im Wege der **teleologischen Reduktion** von § 19 Abs. 4 Satz 2 VVG zu erfolgen: Die Vorschrift ist in den Fällen schuldloser oder einfach fahrlässiger Anzeigebliedenheitsverletzungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bestimmung eines Risikoausschlusses – wider dem gesetzlichen Wortlaut – **nicht rückwirkend**, sondern erst mit **Zugang** der entsprechenden **Mitteilung** beim Versicherungsnehmer wirksam wird.⁷⁰ Auf diese Weise ist sichergestellt, dass der Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers wegen eines bereits eingetretenen Versicherungsfalles nicht bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Anzeigebliedenheitsverletzung beeinträchtigt wird.

⁷⁰ So auch *Schimikowski*, r+s 200, 355; wohl auch *Marlow/Spuhl* Rn. 188; a. A.: *Wandt*, Rn. 807; *Beckmann/Matusche-Beckmann/Knappmann*, § 14 Rn. 112, der die teleologische Reduktion nur für schuldlose Anzeigebliedenheitsverletzung fordert.

B. Vorvertragliche Anzeigepflichten

d) Ausschluss der Vertragsanpassung Die Anpassung des Vertrages nach § 19 Abs. 4 Satz 1 VVG ist – ebenso wie Rücktritt und Kündigung – in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- **Fehlender Hinweis** des Versicherungsnehmers auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung, § 19 Abs. 5 Satz 1 VVG;
- **Kenntnis** des Versicherers von der Unrichtigkeit der Anzeige oder von dem Gefahrumstand, § 19 Abs. 5 Satz 2 VVG;
- Keine **form- und fristgerechte Geltendmachung**, § 21 Abs. 3 VVG.

aa) Rechtsfolgenhinweis. Nach § 19 Abs. 5 Satz 1 VVG ist die Ausübung des Vertragsanpassungsrechts – ebenso wie die Ausübung des Rücktritts- und Kündigungsrechts – von der vorherigen Belehrung des Versicherungsnehmers über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung abhängig.

In **formeller** Hinsicht erfordert der Rechtsfolgenhinweis eine „*gesonderte Mitteilung in Textform*“. Hierunter wird man nicht unbedingt ein **gesondertes Schriftstück** verstehen müssen, damit die mit dem Hinweis bezweckte Warnfunktion gewährleistet werden kann. Ausreichend ist es auch, wenn der Hinweis grafisch hervorgehoben, auf dem Antragsformular oder auf einem gesonderten „Fragebogen“ aufgedruckt und vom Versicherer gesondert zu unterzeichnen ist.⁷¹ Für die Textform gilt § 126 b BGB.⁷²

In **zeitlicher** Hinsicht ist angesichts des mit dem Rechtsfolgenhinweis verfolgten Warnzwecks zu fordern, dass die Belehrung jedenfalls **vor** der Stellung der Risikofragen zu übermitteln ist.⁷³ Ein „**Nachschieben**“ des Rechtsfolgenhinweises nach bereits durchgeführter Risikoprüfung ist zwar grundsätzlich zulässig,⁷⁴ aber nur dann wirksam, wenn der Versicherer diesen mit dem ausdrücklichen Geltungshinweis auf die bereits durchgeführte Risikoprüfung versieht.

In **inhaltlicher** Hinsicht stellt sich die Frage, ob es ausreicht, die denkbaren „*Folgen*“ der Anzeigepflichtverletzung darzustellen, oder ob es zusätzlich erforderlich ist, auch die Voraussetzungen zu nennen, an welche die einzelnen Folgen geknüpft sind. Angesichts der Komplexität der Regelungen zur vorvertraglichen Anzeigepflicht könnte eine Belehrung unter Einschluss der tatbestandlichen Voraussetzungen und Ausschlüsse das für einen wirkungsvollen „**Warnhinweis**“ gebotene Maß schnell „sprengen“ und damit das Gegenteil dessen bewirken, was eigentlich beabsichtigt ist. Eine Belehrung, die nahezu den gesamten Wortlaut der §§ 19 bis 21 VVG wieder-

⁷¹ Zutreffend LG Köln Urteil vom 14. 7. 2010 – 23 O 377/09 – BeckRS 2010, 17998; vgl. hierzu auch Bruck/Möller/Rolfs § 19 Rn. 115; a. A.: Schimikowski r+s 2009, 356; Leverenz VersR 2008, 710; Beckmann/Matusche-Beckmann/Knappmann § 14 Rn. 9. A. A. LG Köln NJW-RR 2010, 1695; LG Dortmund r+s 2010, 101; nach beiden Urteilen soll ein drucktechnisch hervorgehobener Hinweis vor der Unterschriftszeile ausreichend sein.

⁷² Vgl. hierzu die Ausführungen zur „Fragestellung in Textform“ unter Rn. 60.

⁷³ So auch Wandt Rn. 810; Schimikowski r+s 2009, 356.

⁷⁴ BT-Drucks. 16/3945, S. 66.

§ 6 Pflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

gibt, würde vom Versicherungsnehmer nur schwer verstanden und damit ihre Wirkung im Sinne einer Warnung verlieren. Ausreichend erscheint es daher, die Belehrung auf die Benennung der möglichen Folgen zu beschränken, was im Übrigen auch dem Wortlaut von § 19 Abs. 5 Satz 1 VVG entspricht.⁷⁵

- 83 bb) Kenntnis des Versicherers.** Jegliche Sanktionen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung sind nach § 19 Abs. 5 Satz 2 VVG ausgeschlossen, „wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.“ Kenntnis im Sinne von § 19 Abs. 5 Satz 2 VVG bedeutet **positive Kenntnis**, d. h. bloße Verdachtsmomente reichen nicht aus.
- 84** Der Versicherer selbst hat Kenntnis, wenn entweder eines seiner Organe über einen entsprechenden Kenntnis verfügt oder ein Sachbearbeiter Kenntnis hat, der mit der konkreten **Antragsbearbeitung** befasst ist. Auf die Kenntnis anderer Personen im Unternehmen, die in den Vorgang des Vertragsschlusses und der Risikoprüfung gar nicht eingebunden sind, kommt es nicht an.⁷⁶
- 85** Der Kenntnis des Versicherers gleichzusetzen ist die Kenntnis des **Versicherungsvertreeters, § 70 VVG**. Dies gilt nicht für den Versicherungsmakler und den Versicherungsberater.

Kenntniszurechnung EDV-gespeicherter Daten?

Eine viel diskutierte Frage ist, ob im Falle eines möglichen Zugriffs des Versicherers auf die Vertragsdaten des Versicherungsnehmers Kenntnis bzgl. dort vorhandener Informationen angenommen werden kann.

Beispiel:

A unterhält bei der Y.-Krankenversicherung AG eine private Krankheitskostenversicherung. Bei dem Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Y.-Lebensversicherung AG lässt A unerwähnt, dass er noch vor kurzem wegen psychischer Probleme behandelt wurde. Nach dem A wegen eben dieser psychischen Probleme berufsunfähig wird und Leistungen beantragt, tritt die Y.-Lebensversicherung AG vom Vertrag zurück und beruft sich auf Leistungsfreiheit. A wendet ein, dass seine Behandlung wegen psychischer Probleme ja bekannt gewesen sei, schließlich habe die Konzern-Schwestergesellschaft, die Y.-Krankenversicherung AG die Kosten für die Behandlung selbst erstattet.

Nach der Rechtsprechung des **BGH** ist ein Versicherer nicht verpflichtet, ohne entsprechende Anhaltspunkte seine Datenbank auf etwaige Informationen über den Versicherungsnehmer zu überprüfen. Lediglich dann, wenn der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Risikoprüfung ausdrücklich auf eine Datenerhebung im Zusammenhang mit einem anderen Vertragsverhältnis ausdrücklich hinweist, bestehe ein **Anlass** zur Überprüfung, der dann auch dazu führe, dass die in der Datenbank enthaltenen Informationen dem Versicherer als „Kenntnis“ zugerechnet werden.⁷⁷

⁷⁵ Schimikowski r+s 2009, 356; a. A. Beckmann/Matusche-Beckmann/Knappmann § 14 Rn. 9.

⁷⁶ So zutreffend auch Bruck/Möller/Rolfs § 19 Rn. 118.

⁷⁷ BGH NJW 1993, 2807.

B. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Bei Daten des Versicherungsnehmers, die bei einer anderen Versicherungsgesellschaft geführt werden – sei es auch eine Konzern-Schwestergesellschaft – gilt dies nach der Rechtsprechung des BGH ebenfalls, wenn der Versicherungsnehmer bei seiner Antragstellung in einem gemeinsame Datensammlung aller Konzerngesellschaften eingewilligt habe.⁷⁸

cc) Form- und fristgemäße Geltendmachung. § 21 Abs. 1 VVG knüpft die Rechte des Versicherers bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung an Form- und Fristvorgaben. Der Versicherer soll sich – sobald er Kenntnis von einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung hat – nicht abwarten, sondern schnell zu einer Klärung kommen und damit auch Unsicherheiten über das Bestehen und die Ausgestaltung des Versicherungsschutzes vermeiden oder bereinigen. **86**

– Form

In formeller Hinsicht fordert § 21 Abs. 1 Satz 1 VVG eine Einhaltung der **Schriftform** (§ 126 BGB) sowie eine **Begründung** („Angabe der Umstände“, auf die der Versicherer seine Erklärung stützt), § 21 Abs. 1 Satz 2 VVG. Hinsichtlich der Begründung ist es dem Versicherer gestattet, noch innerhalb der Frist nach Satz 1 Gründe nachzuschicken. Letzteres soll eine Überfrachtung der Erklärung verhindern und dem Versicherer ermöglichen, weitere Erkenntnisse zu berücksichtigen.⁷⁹

– Frist

§ 21 Abs. 1 Satz 1 VVG koppelt die Rechte des Versicherers wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht ferner an eine **einmonatige Ausübungsfrist**, die zu dem Zeitpunkt beginnt, in dem der Versicherer von der Anzeigepflichtverletzung positive Kenntnis erlangt. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der **Zugang** der Erklärung beim Versicherungsnehmer. Bloße **Verdachtsumstände** reichen für den Beginn der Frist zwar nicht aus, müssen vom Versicherer aber zum Anlass genommen werden, Nachforschungen anzustellen. Unterlässt der Versicherer dieses und „wartet ab“, beginnt die Frist im Zeitpunkt der Kenntnis von den Verdachtsmomenten.⁸⁰

dd) Erlöschen durch Zeitablauf. Nach § 21 Abs. 3, 1. Halbs. VVG **87** erlöschen die dem Versicherer wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht zustehenden Rechte **kenntnisunabhängig** nach Ablauf von **fünf**, bei vorsätzlicher oder arglistiger Anzeigepflichtverletzung nach Ablauf von **zehn Jahren ab Vertragsschluss**; maßgeblich ist also der **formelle Versicherungsbeginn**.

⁷⁸ BGH NJW 1993, 2807.

⁷⁹ BT-Drucks. 16/3945, S. 66.

⁸⁰ BGH VersR 1999, 217.

§ 6 Pflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 88** Die Ausschlussfrist gilt nach § 21 Abs. 3, 2. Halbs. VVG für Anzeigeobliegenheitsverletzungen, die aufgrund eines Versicherungsfalls bekannt werden, der vor Fristablauf eingetreten ist. Hiermit ist sichergestellt, dass sich ein Versicherungsnehmer nicht durch ein Abwarten mit der Meldung des Versicherungsfalls in den Fristablauf „retten“ kann.

Beispiel:

V schließt eine Berufsunfähigkeitsversicherung ab und verschweigt vorsätzlich das Besten einer Wirbelsäulenschädigung. Neun Jahre nach Vertragschluss wird er berufsunfähig. In seiner Befürchtung, der Versicherer könnte seiner vorvertraglichen Anzeigeobliegenheitsverletzung bei Meldung des Versicherungsfalls auf die Schliche kommen, wartet er mit der Meldung des Versicherungsfalls noch ein weiteres Jahr und beruft sich dann auf den Ablauf der Ausschlussfrist.

- 89 e) Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers.** Macht der Versicherer von einer bestehenden Möglichkeit der Vertragsanpassung Gebrauch, kann sich der Versicherungsnehmer unter bestimmten Voraussetzungen seinerseits vom Vertragsverhältnis durch Kündigung lösen, § 19 Abs. 6 VVG.

Das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers setzt eine

- **Prämienhöhung um mehr als 10%** oder den
- **Ausschluss des nicht angezeigten Gefahrumstandes**

voraus.

- 90** Die Kündigung ist binnen einer **Frist von einem Monat** nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Vertragsanpassung zu erklären; der **Beginn** dieser Frist hängt zusätzlich davon ab, dass der Versicherer in der Mitteilung über die Vertragsanpassung zugleich auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat. Ohne einen entsprechenden **Hinweis** beginnt die Monatsfrist nicht.

2. Lösung vom Vertrag (nachrangig)

- 91 a) Rücktritt vom Vertrag.** Nach § 19 Abs. 2 VVG kann der Versicherer im Falle einer Anzeigeobliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers vom Vertrag zurücktreten. Dieses auf den ersten Blick recht umfassende Rücktrittsrecht wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 jedoch erheblich eingeschränkt. Zu beachten ist zudem, dass der Rücktritt vom Vertrag nicht zugleich auch die **Leistungsfreiheit** des Versicherers für bereits eingetretene Versicherungsfälle bedeutet; in diesem Zusammenhang ist zusätzlich § 21 VVG zu beachten.⁸¹

- 92 aa) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.** Das Rücktrittsrecht steht dem Versicherer nach § 19 Abs. 3 Satz 1 VVG nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu. Steht der objektive Tatbestand einer vorvertraglichen Anzeigeobliegenheit fest, gilt eine gesetzliche „Vorsatzvermutung“,

⁸¹ Siehe hierzu im Einzelnen bei Rn. 104 ff.